

## A n t w o r t

### des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andreas Hartenfels und Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
– Drucksache 17/4366 –

### Umgangsrecht von Großeltern nach § 1685 BGB

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/4366** – vom 12. Oktober 2017 hat folgenden Wortlaut:

Trennen sich Elternpaare, besteht die Gefahr, dass Kinder aus dieser Verbindung Bezugspersonen verlieren. Dies bezieht sich nicht nur auf einen Elternteil, sondern kann auch die Großeltern betreffen. Der Verlust dieser Bezugspersonen kann sich negativ auf das Kind auswirken.

Kommt es zu einem Konfliktfall, muss nach aktueller Gesetzeslage vom Großelternanteil bewiesen werden, dass die Aufrechterhaltung der Beziehung dem Kindeswohl dient. Dies ist auf die Befürchtung zurückzuführen, dass durch ein Zugeständnis des Umgangsrechts eine bestehende Konfliktsituation verschärft werden und das Kind in einen Loyalitätskonflikt kommen könnte. Die gesetzliche Regelung in Frankreich, Luxemburg und der Schweiz hingegen sieht eine Nachweispflicht bei den Eltern, wollen sie den Großeltern ein Umgangsrecht verwehren.

Vor dem Hintergrund dieser Situation fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Gerichtsverfahren zum Umgangsrecht von Großeltern wurden in den letzten zehn Jahren in Rheinland-Pfalz – aufgliedert nach Jugendämtern – verhandelt?
2. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über die Anwendung des Cochemer Modells in Rheinland-Pfalz oder anderen Bundesländern vor?
3. Gibt es Bereiche in Bezug auf das Umgangsrecht von Großeltern, bei denen die Landesregierung Handlungsbedarf sieht?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Erkenntnisse über die Anzahl der gerichtlichen Verfahren wegen des Umgangsrechts von Großeltern liegen nicht vor. Statistisch erfasst wird lediglich der allgemeine Verfahrensgegenstand „Umgangsrecht“. Hierunter fallen unter anderem das Umgangsrecht der Eltern nach § 1684 BGB und des leiblichen Vaters nach § 1686 a Abs. 2 BGB, Herausgabeverfahren nach § 1632 Abs. 3 BGB, Umgangspflegschaften gemäß § 1684 Abs. 3 Satz 3 BGB, Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG und auch das Umgangsrecht der Großeltern nach § 1685 BGB. Die Statistik gibt daher nur Auskunft über die Gesamtzahl der erledigten Verfahren mit dem Gegenstand „Umgangsrecht“. Eine Aufgliederung nach Jugendämtern erfolgt nicht.

Zu Frage 2:

Das sogenannte Cochemer Modell, auch bekannt als Cochemer Praxis, ist in verschiedensten Ausprägungen von Familiengerichten in Rheinland-Pfalz und anderen Bundesländern übernommen worden. Nähere Erkenntnisse liegen aber auch insoweit nicht vor.

Zu Frage 3:

Die Pflege und Erziehung von Kindern obliegt nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG grundsätzlich den Eltern, die damit in erster Linie über den Umgang zu entscheiden haben. Dementsprechend ist die Entscheidung über einen Umgang des Kindes mit anderen Personen nach § 1632 Abs. 2 BGB Bestandteil der elterlichen Personensorge.

Mit der Reform des Kindschaftsrechts im Jahre 1998 wurde das Umgangsrecht von Großeltern in § 1685 Abs. 1 BGB geregelt. Nach dieser Vorschrift haben Großeltern ein subjektives Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dies dem Kindeswohl dient. Diese positive Feststellung der Kindeswohl dienlichkeit wurde normiert, weil das Umgangsrecht dem Interesse der Kinder dient und nicht nur den Belangen der Großeltern gerecht werden soll.

b. w.

Zum „Kindeswohl“ gehören sowohl körperliche, geistige und seelische Bedürfnisse des Kindes. Der Umgang mit Großeltern dient in der Regel dem Wohl des Kindes, wenn die Aufrechterhaltung der Bindungen für die Entwicklung des Kindes förderlich ist. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob ein konfliktfreier Ablauf der Umgangskontakte mit den Großeltern möglich erscheint. Dies kann vor allem dann nicht der Fall sein, wenn das Verhältnis der Eltern zu den Großeltern belastet ist und die Gefahr besteht, dass das Kind einem Loyalitätskonflikt zwischen Eltern und Großeltern ausgesetzt wird. Es bedarf dann einer eingehenden Prüfung, ob das Kind diesen Konflikt zu bewältigen vermag und den Umgang mit den Großeltern letztlich positiv empfindet.

In einem gerichtlichen Umgangsverfahren obliegt den Großeltern nicht die Beweislast für die Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs. Vielmehr hat das Gericht von Amts wegen zu klären, ob die Voraussetzungen des Umgangsrechts nach § 1685 BGB vorliegen. Das Gericht hat das Jugendamt, die Eltern und in der Regel auch das Kind anzuhören. Darüber hinaus sind alle erforderlichen Beweise zu erheben. Wenn das Gericht das Vorliegen der Voraussetzung des Umgangsrechts nicht feststellen kann, trifft die Großeltern allerdings die sogenannte „Feststellungslast“. Hierdurch wird gewährleistet, dass es bei Zweifelsfällen nicht zu Entscheidungen kommt, die sich zulasten der Kinder auswirken können.

Umgangsverfahren sind meist sehr schwierig und zeitaufwendig, unabhängig davon, ob sie die Großeltern, die Eltern oder andere Bezugspersonen des Kindes betreffen. Die mit Trennungssituationen oft verbundenen starken emotionalen Belastungen ziehen häufig die mangelnde Bereitschaft nach sich, in Angelegenheiten des Kindes Kompromisse einzugehen. Dadurch entstehen auch bei der Gewährung von Umgang mit früheren Bezugspersonen Probleme. Solche Beziehungskonflikte können nicht mit gesetzlichen Regelungen gelöst werden. Es kann lediglich ein gesetzlicher Rahmen für das Verhalten der Elternteile in Angelegenheiten des Kindes zur Verfügung gestellt werden. So wurden in den Jahren 2009 und 2012 die streitschlichtenden Elemente im gerichtlichen Verfahren weiter gestärkt. Das Gericht ist in Umgangsstreitigkeiten gehalten, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen zwischen den Verfahrensbeteiligten hinzuwirken, wenn dies nicht dem Kindeswohl widerspricht. Die Eltern kann das Gericht etwa anweisen, Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfeträger wahrzunehmen und an Informationsgesprächen über Mediation oder sonstigen Möglichkeiten der außergerichtlichen Konfliktbeilegung teilzunehmen.

Dem Kind wird ein Verfahrensbeistand durch das Familiengericht bestellt, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand vertritt die Belange des Kindes im gerichtlichen Verfahren.

Bereits 1998 hat das Bundesjustizministerium eine Begleitforschung zur Umsetzung der Reform des Kindschaftsrechts in Auftrag gegeben. Nach dem Ergebnis dieses im Jahre 2002 abgeschlossenen Forschungsprojekts haben sich die Neuregelungen insgesamt bewährt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausweitung des Kreises der umgangsberechtigten Personen auf Großeltern und andere Bezugspersonen. Die befragten Familienrichterinnen und -richter gaben überwiegend an, dass sich die Ausweitung des Umgangsrechts auf Großeltern und andere Bezugspersonen nicht nennenswert auf die Anzahl der Umgangsverfahren ausgewirkt hat. Diese Einschätzung wird auch dadurch bestätigt, dass nur vereinzelte Entscheidungen rheinland-pfälzischer Familiengerichte zum Umgangsrecht der Großeltern veröffentlicht sind. Dies spricht dafür, dass das Umgangsrecht der Großeltern überwiegend einvernehmlich geregelt wird.

Forderungen nach einer Änderung der gesetzlichen Regelung zum Umgangsrecht der Großeltern gibt es seitens der gerichtlichen Praxis nicht.

Aufgrund von Eingaben von Großeltern und entsprechender Initiativen haben sich in den letzten Jahren viele Stellen mit dem Umgangsrecht der Großeltern befasst. Dazu gehören insbesondere der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, die Kinderkommission des Deutschen Bundestages, das Bundesjustizministerium und Arbeitsgruppen der Justizministerkonferenz. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird übereinstimmend nicht gesehen.

Insbesondere sei auf eine Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 2015 verwiesen. Dort heißt es:

„Die Kinderkommission hat sich in den letzten Monaten mehrfach der Problematik angenommen, dass Eltern den Umgang ihrer Kinder mit den Großeltern verhindern. Die Mitglieder der Kinderkommission wissen um die Bedeutung, die Großeltern für die Entwicklung ihrer Enkelkinder haben können und bedauern solche Fälle sehr. Sie sehen jedoch auf der gesetzgeberischen Ebene keine Möglichkeit, einen Umgang über eine wie auch immer formulierte gesetzliche Regelung gegen den ausdrücklichen Willen der oder des Sorgeberechtigten durchzusetzen. Ein erzwungener Umgang in einer derartigen Konstellation birgt aus Sicht der Kommission immer das große Risiko, dass das Kind Schaden nimmt. Die einzige Lösungsmöglichkeit stellt aus Sicht der Mitglieder die Schlichtung des Konflikts zwischen Eltern und Großeltern dar.“

Mit Beschluss der Justizministerkonferenz vom 14. Juni 2012 wurde die länderübergreifende Arbeitsgruppe „AltersgeRecht“ eingesetzt, die eine umfassende Prüfung der bestehenden gesetzlichen Regelungen dahingehend durchgeführt hat, ob sie den Anforderungen der Alters- und Generationengerechtigkeit in ausreichendem Maß entsprechen. Die Arbeitsgruppe hat sich dabei auch mit dem Umgangsrecht der Großeltern nach § 1685 BGB auseinandergesetzt. In dem Abschlussbericht vom 30. Oktober 2013 wird dazu ausgeführt: „Diese Regelung, die insbesondere eine positive Kindeswohlprüfung zum Gegenstand hat, wird von der Arbeitsgruppe für interessengerecht erachtet“.

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung keinen Handlungsbedarf hinsichtlich des Umgangsrechts von Großeltern.

Herbert Mertin  
Staatsminister